

# BIG ENOUGH TO COMPETE – SMALL ENOUGH TO CARE.

Erklärung zur Unternehmensführung  
gemäß §§ 289f, 315d HGB

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC berichten in dieser Erklärung nach §§ 289f, 315 d HGB über die Unternehmensführung. Die Erklärungen betreffen die FORTEC Elektronik AG und ihre Konzerngesellschaften. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Website der Gesellschaft (<https://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance/>) dauerhaft zur Verfügung gestellt.

## **1. Entsprechenserklärung zur Corporate Governance gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den in der Erklärung vom 29. September 2022 dargestellten Abweichungen entsprochen hat und der Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) mit den nachfolgenden Ausnahmen zukünftig entspricht:

### A.1 - A.3 S.1

Die Gesellschaft verfügt über ein etabliertes internes Kontrollsystem und auch ein Risikomanagement, in welches jedoch die Abdeckung der nachhaltigkeitsbezogenen und von der Gesellschaft adressierten Ziele noch nicht vollständig implementiert ist.

### B.2 HS 2, B.5

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht näher beschrieben.

### A.5

Zur Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS sowie Risikomanagement erfolgt im Lagebericht bisher keine tiefere darstellende Stellungnahme.

### D.2 - D.5

Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft. Entsprechend der gesetzlichen Fiktion in § 107 Abs. 4 Satz 2 bildet der Gesamtaufsichtsrat den gesetzlich zu bildenden Prüfungsausschuss.

### D.10

Da entsprechend den Ausführungen zu D.2 grundsätzlich keine Ausschüsse bei der Gesellschaft gebildet werden, findet der Austausch mit dem Abschlussprüfer seitens des Gesamtaufsichtsrats und hier insbesondere mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, der selbst Wirtschaftsprüfer und einer der Financial Experts ist.

### F.2

Die Gesellschaft hält sich an die Termine der Börsenordnung der Frankfurter Börse.

### G.3 Vergleichsgruppen Vergütung

Die Vergleichsgruppen, welche extern wie intern für die Überprüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe herangezogen werden, werden nicht weitergehend als im Vergütungssystem beschrieben offengelegt.

### G.5 Externer Vergütungsexperte

Soweit ein externer Vergütungsexperte als erforderlich angesehen wird, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung beurteilen zu können, wird auch auf dessen Unabhängigkeit geachtet. Vor dem Hintergrund der im Aufsichtsrat vorhandenen Expertise auch im Kapitalmarktumfeld und der qualifizierten Unterstützung durch die Rechtsberater des Unternehmens ist es bisher jedoch nicht als erforderlich angesehen worden, zusätzlich einen unabhängigen Vergütungsexperten hinzuzuziehen.

### G.6 und G.10 S.1 – G.10 S.2

Die langfristig variable Vergütung (LTI) der Vorstände ist nicht größer als die kurzfristig variable Vergütung (STI) und auch nicht aktienbasiert bzw. wird auch nicht in Aktien angelegt. Die Vorstandsmitglieder können nach drei Jahren über die als LTI gewährten variablen Beträge bei kontinuierlicher Erfolgsmessung über den gesamten Bemessungszeitraum verfügen, womit auch das Merkmal der Mehrjährigkeit abgebildet ist.

### G.11 S.1 und G.11 S.2

Es ist in der Vorstandsvergütung nicht vorgesehen, außergewöhnlichen Ereignissen durch gesonderte diskretionäre Entscheidungen zusätzlich Rechnung zu tragen. Mit den Vorständen wurde auch ein sogenannter Claw-back nicht vereinbart, da dieser aus Sicht der Gesellschaft und mit Blick auf deren bisherige Führungsstruktur keine gesonderte verhaltenssteuernde Wirkung haben würde, unter Risikoaspekten jedoch regelmäßig eine Steigerung der Vergütung zur Folge haben würde.

Germering, 26. September 2023

Christoph Schubert  
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile  
Vorstandsvorsitzende

## **2. Arbeitsweise und Zusammensetzung von Verwaltungsorganen und Ausschüssen gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB**

Führungs- und Unternehmensstruktur: Entsprechend ihrer Rechtsform hat die FORTEC Elektronik AG eine in Aufsichtsrat und Vorstand zweigeteilte Verantwortungsstruktur. Als drittes Organ fungiert die Hauptversammlung. Alle drei Organe sind den Interessen der Aktionäre und des Unternehmens verpflichtet.

Der Vorstand ist ein an das Unternehmensinteresse gebundenes Leitungsorgan. Er führt die Geschäfte nach Gesetz, Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.

Im Rahmen seiner Verantwortlichkeit ist der Vorstand zuständig für die Aufstellung der Quartals-, Jahres- und Konzernabschlüsse sowie für die Besetzung von Schlüsselpositionen im Unternehmen. Ferner hat der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Er wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.

Wesentliche Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über alle für die FORTEC-Gruppe wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Der Vorstand besteht von Juli 2022 bis Februar 2023 aus zwei Personen und von März 2023 bis Juni 2023 aus drei Personen.

Der Aufsichtsrat umfasst drei Mitglieder, von denen zwei als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt und ein Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entsandt wird. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Strategie und deren Umsetzung erörtert der Aufsichtsrat regelmäßig. Er prüft Finanzberichte, stellt den Jahresabschluss fest und billigt den Konzernabschluss. Die reguläre Amtszeit der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet in der Hauptversammlung 2025, die über das Geschäftsjahr 2023/2024 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat keine separaten Ausschüsse eingerichtet, weil diese im Falle eines aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrats ohnehin personenidentisch zu besetzen wären und damit ohne sachliche Grundlage sind, was alle ausschussbezogenen Fragestellungen betrifft. Entsprechend der gesetzlichen Fiktion in § 107 Abs. 4 Satz 2 bildet der Gesamtaufichtsrat den gesetzlich zu bildenden Prüfungsausschuss.

Er trat im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022/2023 zu vier ordentlichen Präsenzsitzungen und vier Sitzungen in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen zusammen. Dabei beriet er unter anderem über den Jahresabschluss 2021/2022 der FORTEC-Gruppe, die Ausschüttungspolitik, die strategische Ausrichtung des Unternehmens, das Corona-Krisenmanagement und die Planung für 2023/2024.

Der Aufsichtsrat ließ sich vom Vorstand unter anderem über den Stand der IT-Projekte, M&A-Aktivitäten, strategischen Unternehmensentwicklung und der geplanten Personalentwicklung unterrichten. Er hat

sich außerdem mit dem Risikomanagementsystem und insbesondere mit dem internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie Complyancethemen befasst.

Der Abschlussprüfer nahm an der Bilanzsitzung teil und berichtete über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021/2022.

Nach dem systematischen Auswahlprozess im Vorjahr hat der Aufsichtsrat eine fundierte Entscheidung für die altersbedingte Nachfolge von Herrn Bernhard Staller getroffen. Nach dem erfolgreichen Vertragsschluss mit Herrn Ulrich Ermel fand ein enger Austausch zwischen Aufsichtsrat und Vorstand in Vorbereitung und während des Onboarding Prozess statt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind gehalten, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen. Im Geschäftsjahr 2022/2023 bestanden keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern. Berater- und sonstige Dienstleistungsverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats: Der Aufsichtsrat der FORTEC Elektronik AG setzte sich während des Geschäftsjahres 2022/2023 - wie folgt zusammen:

Christoph Schubert (Vorsitzender)

Dr. Andreas Bastin (stellvertretender Vorsitzender)

Christina Sicheneder (Arbeitnehmervertreterin)

Ziel für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus, dass Aufsichtsratsmitglieder vorbehaltlich besonderer Gründe nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt (Regelaltersgrenze). Ferner sollen Aufsichtsratsmitglieder dem Aufsichtsrat vorbehaltlich besonderer Gründe nicht mehr als drei volle Amtsperioden angehören.

Die Aktionäre der FORTEC Elektronik AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung der Gesellschaft aus. Sie findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Ein Katalog der von der Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse ergibt sich aus der Satzung und § 119 AktG (u.a. Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Wahl der Abschlussprüfer, Änderung der Satzung, Kapitalmaßnahmen).

Bei der Abstimmung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender

Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, wie z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Dritte, ausüben lassen. Bereits im Vorfeld der Hauptversammlung werden die Aktionäre durch den Geschäftsbericht, die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend informiert. Diese Berichte und Informationen werden auch auf der Website der FORTEC Elektronik AG zur Verfügung gestellt.

### **3. Angaben zu § 289f Abs.2 Nr.4 und 5 zum Frauenanteil in Vorstand, Aufsichtsrat und zweiter Leitungsebene**

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG erreicht der Aufsichtsrat seit dem Geschäftsjahr 2019/2020 eine Frauenquote in Höhe von 30 %. Der festgelegte weibliche Anteil in Höhe von 30 % im Vorstand ist bereits erreicht. Gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist der für die zweite Leitungsebene festgelegte Anteil in Höhe von 25 % ebenfalls erreicht.

### **4. Vergütungssystem (§ 289f Abs.2 Nr. 1a HGB)**

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr 2022/2023 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 Aktiengesetzes sind im Internet unter [www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance) zugänglich.

Das **geltende** Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und S2 Satz 1 und der letzte Vergütungsbeschluss nach § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes sind auf folgender Webseite [www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.fortecag.de/investor-relations/corporate-governance) zu finden.

### **5. Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs.2 Nr.2 HGB)**

Verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der FORTEC Elektronik AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemäß § 289 f Abs.1 Nr. 2 HGB über die Unternehmensführung.

Für die FORTEC wird die Unternehmensführung neben den rechtlichen Anforderungen und internen Verfahrensanweisungen durch ein hohes Maß an Selbstverantwortung und ethischer Handlungsweise eines jeden Mitarbeiters geprägt.

Die Unternehmensführung der FORTEC als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und mit Einschränkungen durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel der verabschiedeten Leitlinien ist, die in Deutschland geltenden Regeln transparent zu machen, um

so das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Unternehmensleitung deutscher Gesellschaften zu stärken.

Germering, 26. September 2023

Christoph Schubert  
Aufsichtsratsvorsitzender

Sandra Maile  
Vorstandsvorsitzende

**FORTEC**  
GROUP

FORTEC Elektronik AG  
Augsburger Str. 2b  
D-82110 Germering  
[www.fortecag.de](http://www.fortecag.de)